



Renewables Letter – Ausgabe Nr. 5 Novellierungen der Vergütung und Abrechnung nach dem EEG 2012

Nach zähen Verhandlungen zwischen Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium hat die Bundesregierung nun eine gemeinsame Position über die Förderstruktur von Photovoltaikanlagen gefunden. Entsprechende Referententwürfe wurden am 29. Februar 2012 vom Bundeskabinett angenommen. Die Novellierung der Förderung von Photovoltaikanlagen setzt damit für diese Novellierungsrunde den Schlusspunkt unter die Neujustierung der Vergütungsvoraussetzungen und Vergütungshöhen für Strom aus erneuerbaren Energien.

Bei den Regelungen zu Voraussetzungen und Höhen der Vergütungen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien steht der Gesetzgeber vor der schwierigen Aufgabe, einerseits eine kostendeckende und Investitionsanreize schaffende Vergütung zu gewährleisten und andererseits Überförderungen zu vermeiden. Auch der Gesetzgeber ist sich dieser Aufgabe bewusst, wenn er formuliert, dass ein dynamischer und zugleich kosteneffizienter und für die Stromverbraucher bezahlbarer Ausbau der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung erreicht werden soll. Konkret bedeutet dies auch, dass der Gesetzgeber für jeden der erneuerbaren Energieträger getrennt bewertet hat und bewerten musste, ob und wie die Förderung dieses Energieträgers unter Berücksichtigung von Ausbaupotentialen im Verhältnis zu den daraus erwachsenden Förderkosten zukünftig erfolgen soll. Dies wurde insbesondere an der politisch aufgeheizten Dis-

kussion betreffend die Anpassung der Förderung von Photovoltaikanlagen deutlich. Nachfolgend werden wir daher zunächst die jüngsten diesbezüglichen Änderungsvorschläge des Gesetzgebers vorstellen (I.). Aber auch bei den übrigen Energieträgern sind zum Teil umfangreiche Umstrukturierungen im Vergütungssystem vorgenommen worden, so dass wir auch diese anschließend überblickartig darstellen werden (II.-V.). Unabhängig von einzelnen Energieträgern sind darüber hinaus auch noch allgemeine Regelungen betreffend die Abrechnung und Vergütung geändert worden (VI.).

I. Vergütung von Solarstrom

Im Rahmen der Novelle zum EEG 2012 waren in Bezug auf Solarstrom kaum Veränderungen zu verzeichnen – schon damals war absehbar, dass die diesbezügliche

Anpassung Gegenstand eines eigenständigen Gesetzesvorhabens sein musste. Denn noch mehr als bei anderen erneuerbaren Energieträgern stellt sich bei der Photovoltaik die Problematik, dass eine Reduzierung der mit der Förderung verbundenen Kosten stets auch die bereits erzielten grundlegenden Förderergebnisse gefährdet. Dies betrifft weniger die bereits installierten Anlagen selbst, als die im Bereich Photovoltaik entstandene Industrie und Infrastruktur als grundsätzliche Rahmenbedingungen der Weiterentwicklung der Photovoltaik.

Dieses Spannungsfeld zeigt auch die zu der gemeinsamen Position der Ministerien veröffentlichte Pressemitteilung auf. Die deutsche Photovoltaik-Industrie zähle zu den internationalen Technologieführern. Die Bundesregierung wolle, dass die heimische Photovoltaik-Industrie auf dem Weltmarkt weiterhin bestehen kann. Gleichzeitig bestehe die Herausforderung darin, die mit dem inländischen Zubau verbundenen Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher wirkungsvoll zu steuern. Gegenüber 2009 sei die EEG-Einspeisevergütung für Solarstrom bereits nahezu halbiert worden. Dennoch wurden in Deutschland in den vergangenen zwei Jahren jeweils Anlagen mit einer Leistung von 7,5 Gigawatt neu installiert. Vor dem Hintergrund rapide gefallener Weltmarktpreise für Photovoltaikmodule sei eine erneute Anpassung der EEG-Vergütungssätze konsequent und folgerichtig, um die EEG-Umlage für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu stabilisieren und die ungebrochen hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für die Photovoltaik dauerhaft zu erhalten. Ziel sei, dass die Photovoltaik schon in einigen Jahren Marktreife erlangt und ohne Förderung auskommt.

Mit den nun veröffentlichten Änderungsvorschlägen soll der in den letzten Jahren zu verzeichnenden hohen Zubaumenge bzgl. Photovoltaikanlagen und den dadurch verursachten hohen Kosten im EEG, die über die EEG Umlage den Stromverbraucher belasten, begegnet werden. Die Herausforderung der Politik bestehe laut dem gemeinsamen Positionspapier von BMWi und BMU somit *"darin, mit einer neuen Regelung die Kosten und die Zubaumengen wirkungsvoll zu begrenzen, aber zugleich die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die deutsche PV-Industrie auf dem Weltmarkt weiterhin bestehen kann."*

Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium haben sich vor diesem Hintergrund auf folgende Änderungsvorschläge verständigt:

- Einmalabsenkung der Vergütungssätze zum 1. März 2012 für **neue** Anlagen:
 - bei Anlagen bis 10 kW auf 19,5 ct/kWh,
 - bei Anlagen bis 1.000 kW auf 16,5 ct/kWh und
 - bei Anlagen bis 10 MV auf 13,5 ct/kWh.
- Für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW gibt es keine EEG-Vergütung mehr.
- Die Vergütungsdegression erfolgt nun monatlich und beträgt 0,15 ct/kWh pro Kalendermonat, beginnend ab 1. Mai 2012.
- Es ist nur noch ein bestimmter Prozentsatz der in der Anlage produzierten Strommenge förderfähig. Kleine Dachanlagen bis 10 kW Leistung erhalten 85% EEG Vergütung der im Kalenderjahr erzeugten Strommenge. Alle anderen erhalten 90%.
Dies gilt ab dem 1. Januar 2013 für alle Anlagen, die ab dem 9. März 2012 in Betrieb gehen.
Nichtvergütete Strommengen können selbst verbraucht oder auf dem Markt verkauft werden. Damit soll ein starker Anreiz für die wirtschaftliche Nutzung außerhalb der staatlich garantierten Vergütung gesetzt werden.
- Das Eigenverbrauchsprivileg, nach dem auch selbst verbrauchter Strom noch reduziert vergütet wurde, fällt weg.
- Im Falle der Über- oder Unterschreitung des gesetzlich definierten Zubaukorridors werden Änderungen an der monatlichen Absenkung und an der Höhe der Vergütung ermöglicht. An dem Zielkorridor von 2.500 bis 3.500 MW pro Jahr wird in 2012 und 2013 festgehalten, danach wird dieser um 400 MW pro Jahr abgesenkt und wird von 2017 an zwischen 900 bis 1.900 MW betragen.
- Dachanlagen auf neu errichteten Nichtwohngebäuden im Außenbereich sollen die Vergütung nach dem Tarif für Freiflächen erhalten. Hierdurch soll Missbrauch durch eigens hierfür errichtete Gebäude sowie Mitnahmeeffekten bei ohnehin geplanten Gebäuden begegnet werden.
- Um die EEG-Vergütung zu bekommen, muss das stromerzeugende Modul nunmehr fest installiert und mit einem Wechselrichter ausgestattet sein.
- Ältere Photovoltaikanlagen mit dem 50,2 HZ-Problem sollen künftig auch einen Beitrag zur Netzstabilität leisten. Kosten für die Umrüstung der Altanlagen sollen je zur Hälfte über die Netzentgelte und EEG Umlage gewälzt werden. Die Durchführung der

Umrüstung obliegt den Netzbetreibern. Der betroffene Anlagenbetreiber ist durch Duldung und Mitwirkung der Umrüstung verpflichtet, andernfalls verliert er dauerhaft seinen Anspruch auf Vergütung.

- Stromspeicher sind grundsätzlich von der EEG-Umlage befreit (§ 37 EEG).
- Ab 1. Juli 2012 werden auch PV-Anlagen unter 100 kW in das Einspeisemanagement einbezogen.

Es bleibt abzuwarten, welche der vorgenannten Änderungsvorschläge schließlich vom Gesetzgeber übernommen und in das EEG eingefügt werden. Schon jetzt ist aber deutlich, dass der Gesetzgeber massive Einschnitte bei der Förderung von Strom aus Photovoltaikanlagen vornehmen wird.

II. Vergütung von Biomasse und Biogas

Die Biomasse leistet neben der Windenergie die größten Beiträge zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland. Im EEG 2012 sollte daher nach dem Gesetzgeber eine neue Vergütungsstruktur für die Biomasse eingeführt werden, die die Förderung einfacher und übersichtlicher ausgestaltet. Die neuen Vergütungssätze berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Kostenstrukturen kleiner und größerer Biogasanlagen. In diesem Kontext ist jedoch zunächst zu berücksichtigen, dass die Vergütungssätze für kleine Biogasanlagen im EEG 2009 massiv erhöht worden waren. Letztendlich führte diese Erhöhung zu einer erheblichen Überförderung von solchen Kleinstanlagen. Diese Fehlsteuerung wird nunmehr in der jetzigen Novelle rückgängig gemacht. Außerdem wird eine besondere Vergütungskategorie für kleine, güllebasierte Biogasanlagen eingeführt. Hintergrund hierfür ist einerseits deren extrem kostenintensive Technologie, andererseits aber auch deren besonders hoher Beitrag zum Klimaschutz. Große Anlagen haben hingegen zukünftig teilweise gar keinen Anspruch auf eine gesetzliche Vergütung mehr.

Die Vergütungssystematik wird sich dabei auch künftig aufspalten in eine Grundvergütung und – unter bestimmten Voraussetzungen – in eine Bonusgewährung bzw. eine erhöhte Grundvergütung.

1. Grundvergütung

Die Grundvergütung für Biomasse ist auch weiterhin in § 27 Abs. 1 EEG 2012 geregelt, jedoch variiert die Höhe der Vergütung ab 2012 zwischen 6,0 ct/kWh und 14,3

ct/kWh (vorher 7,79 ct/kWh bis 11,67 ct/kWh). Diese Vergütungssätze gelten für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen werden (vgl. § 66 Abs. 1 EEG 2012).

Um eine beschleunigte Kostensenkung bei den Anlagen anzureizen, wurde die Degression ab dem 01.01.2013 auf 2 % per anno (für Neuanlagen) angehoben (§20 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2012).

Darüber hinaus gibt es ab 2012 Sondervorschriften für die Grundvergütung für Strom aus Biogasanlagen, in denen Bioabfälle, Gülle oder sonstige gasförmige Biomasse eingesetzt werden (§§27a-27c).

- Die Vergütung für Strom aus Biogasanlagen, in denen **Bioabfälle vergärt** werden, beträgt 14,0-16,0 ct/kWh. Der Vergütungsanspruch ist an besondere Voraussetzungen (z.B. Mindestanteil von getrennt erfassten Bioabfällen oder Vorhandensein eines Gärrestelagers) geknüpft, deren Vorliegen durch entsprechende Nachweise belegt werden muss. Es findet ab dem 01.01.2013 eine Degression der Grundvergütung um 2,0% pro Jahr für Neuanlagen statt. Einsatzstoffbezogene Vergütungszuschläge sind grundsätzlich ausgeschlossen (§ 27a Abs. 4 EEG 2012). Außerdem entfällt für Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 750 kW, die ab dem 01.01.2014 in Betrieb genommen werden, der Vergütungsanspruch.
- Die angepassten Vergütungssätze bzw. die besonderen Vergütungsvoraussetzungen begründen sich zum einen dadurch, dass es nunmehr keinen Technologie-Bonus mehr gibt bzw. der Technologie-Bonus anteilig in den Grundvergütungssätzen in Ansatz gebracht wurde. Zum anderen hat der Gesetzgeber festgestellt, dass die Investitionen in die Substratkonditionierungstechnik bei Bioabfallanlagen deutlich höher ist als bei Nawaro- oder Gülleanlagen und der bisher gewährte Technologie-Bonus nicht ausreicht, um die Mehrkosten für die Vergärung gegenüber der Kompostierung zu kompensieren.
- Die energetische Verwertung von Gülle leistet einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Indem diese in geringerem Maße in offenen oder abgedeckten Behältern gelagert oder auf die Felder zur Düngung ausgebracht wird, sinken die hierdurch freigesetzten Treibhausgasemissionen. Zugunsten des Klimaschutzes wurde daher die Vergütung für Strom aus Biogasanlagen, in denen **Gülle vergärt** wird, auf 25 ct/kWh angehoben. Es darf eine installierte elekt-

rische Leistung am Anlagenstandort von insgesamt maximal 75 kW vorhanden sein. Ab dem 01.01.2013 setzt eine Degression der Grundvergütung um 2,0 % pro Jahr für Neuanlagen ein. Auch hier ist der Vergütungsanspruch an besondere Voraussetzungen (z.B. Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugungsanlage, Gülle-Mindestanteil) geknüpft, deren Vorliegen durch entsprechende Nachweise belegt werden muss. Einsatzstoffbezogene Vergütungszuschläge sind auch hier grundsätzlich ausgeschlossen (§ 27b Abs. 2 EEG 2012).

- Die Vergütung von Strom aus Biogasanlagen, in denen **Biomethan** eingesetzt wurde, setzt voraus, dass der Strom vollständig in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 EEG 2012 erzeugt wird (§ 27 Abs. 5 Nr. 2 EEG 2012).
- Für Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 750 kW, die ab dem 01.01.2014 in Betrieb genommen werden, entfällt der Vergütungsanspruch ganz (§ 27 Abs. 3, § 27a Abs. 2 und § 27c Abs. 3 EEG 2012).

Nach den neuesten Änderungsvorschlägen der Bundesregierung soll demnächst in §§ 27a und 27b EEG klargestellt werden, dass **Pflanzenölmethylester** auch unter bestimmten Voraussetzungen **rückwirkend** zum 1. Januar 2012 als Biomasse gilt. Zudem soll die Übergangsvorschrift in §§ 66 Abs. 17 EEG dahingehend berichtigt werden, dass die mit dem EEG 2009 erfolgte Aufhebung der **Leistungsbegrenzung** von 20 MW bei Biomasseanlagen auch für solche Anlagen gilt, die vor 2009 in Betrieb genommen wurden.

2. Boni bzw. erhöhte Grundvergütung

Die bisher existierenden Boni für Technologie, nachwachsende Rohstoffe und KWK fallen mit dem EEG 2012 weg bzw. sind anteilig in den neuen Vergütungssätzen berücksichtigt. Der Wegfall des Bonus für nachwachsende Rohstoffe erklärt sich u.a. aus der Flächenkonkurrenz zum Anbau von Tierfutter- und Nahrungsmitteln. Die Anreizwirkung des Technologiebonus wurde vom Gesetzgeber als zu gering angesehen: Die Markteinführung von Einzeltechnologien sei in der Vergangenheit nur eingeschränkt erfolgreich gewesen. Durch den Technologiebonus wurden zum Teil Technologien gefördert, welche auch ohne Bonus schon wirtschaftlich betrieben werden konnten. Die noch nicht marktfähigen Technologien könnten zukünftig immer noch im Rahmen von Forschungs- oder Demonstrationsprojekten unterstützt werden.

In technischer Hinsicht sieht der Gesetzgeber vor allem bei der Biogaserzeugung und bei der Biogasaufbereitung Optimierungspotenziale. Daher werden zukünftig folgende Boni gewährt:

- Bei besonderen Einsatzstoffen nach der BiomasseV (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2) erhöht sich entsprechend des Anteils der jeweiligen Einsatzstoffe am Einsatzstoffmix die Grundvergütung. Dies gilt für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden.
- Gasaufbereitungsbonus beim Einsatz von Biomethan (§ 27c Abs. 2 i.V.m. Anlage 1), der für Biomasse und die Vergärung von Bioabfällen gilt, jedoch nicht für die Vergärung von Gülle.

3. Vergütungsvoraussetzungen

Um den größtmöglichen Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu leisten, soll die EEG-Grundvergütung zukünftig noch stärker als bisher an ökologisch sinnvolle Mindestanforderungen gebunden werden. Dazu gehört auch, dass alle Anlagen grundsätzlich 60 % des in dem Kalenderjahr erzeugten Stroms in KWK erzeugen müssen. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn sich die Anlage in der Startphase befindet (dann nur 25%) oder wenn im Wege des Wärmeäquivalenzverfahrens Erdgas in der entsprechenden Menge von zuvor eingespeistem Biomethan aus dem Erdgasnetz entnommen und zum Einsatz gebracht wird (100 % KWK-Anteil).

Auch die energetische Verwertung von Gülle steht zum einen nicht in Konkurrenz zu anderweitigen Nutzungen und erzeugt damit v.a. keine Konkurrenzsituation bzgl. des Flächenbedarfs. Zum anderen wird hierdurch ein Beitrag zur Verminderung von Treibhausgasemissionen geleistet. Deshalb sind auch solche Anlagen von der Pflicht zur Mindestwärmenutzung befreit, die Strom mit 60 Masseprozent Gülle erzeugen. Nach den neuesten Änderungsvorschlägen der Bundesregierung soll zudem Anlage 2 zum EEG dahingehend berichtigt werden, dass der nach § 27 EEG für Biomasseanlagen geforderte Mindestwärmenutzungsanteil auch durch Entnahme- und Anzapfkondensationsturbinen-Anlagen erbracht werden kann.

Des Weiteren sind in Bezug auf die EEG-Novelle 2011 erwähnenswert:

- Biogasanlagen dürfen außerdem durchschnittlich einen maximalen Mais- und Getreideanteil von 60% pro Kalenderjahr haben.

- Es ist ein Umweltgutachten zum KWK- bzw. Gülleanteil, zum maximalen Mais- und Getreideanteil und zur flüssigen Biomasse erforderlich (§ 27 Abs. 6).

Hintergrund der beiden vorgenannten Regelungen ist, dass – laut EEG-Erfahrungsbericht – der massive Zubau von neuen Biogasanlagen mit einem entsprechenden Zuwachs an Substratbereitstellung und dafür benötigter Flächeninanspruchnahme einherging. Auf den nur begrenzt verfügbaren Ackerflächen konkurriert der Anbau von Biogassubstraten, insbesondere Mais, mit dem Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln. Zugleich wächst der Druck auf die Umwidmung von Grünflächen. Bestehende agrarische Probleme (z.B. überproportionaler Maisanbau mit Fruchtfolgeeinschränkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) werden verschärft. Die tatsächliche Flächenknappheit und der gesellschaftlich gewollte Vorrang der Ernährung vor der Bioenergieerzeugung spiegelt sich in dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstanteil von Mais und Getreide wider.

- Bei der Vergärung von Bioabfällen muss ein Gärrestlager vorhanden sein und es muss eine stoffliche Verwertung der Gärreste stattfinden.
- Flüssige Biomasse wird nur nach dem Anteil vergütet, der für Anfahr-, Zünd- und Stützfeuererzeugung erforderlich ist.
- Als Nachweispflicht ist ein Einsatzstofftagebuch erforderlich (§ 27 Abs. 5).
- Wenn gegen bestimmte Vergütungsvoraussetzungen verstoßen wird, dann hat dies eine Verringerung der Vergütung oder sogar einen Verlust des Vergütungsanspruchs zur Folge.

Neu und besonders erwähnenswert sind die geänderten Rechtsfolgen bei Nichterfüllung einzelner Vergütungsvoraussetzungen. Bisher kannte das EEG diesbezüglich nur einen vollständigen Ausschluss der Vergütung, beim Nawaro-Bonus sogar den endgültigen Ausschluss des Anspruchs auf den Bonus. Gemäß § 27 Abs. 7 verringert sich nun – bei Nichterfüllung der in § 27 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen - der Vergütungsanspruch lediglich auf den tatsächlichen Monatsmittelwert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig (Index Phelix Base Month). Nach dem Ende des fünften auf die erstmalige Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach § 16 folgenden Kalenderjahres verringert sich die Vergütung zudem sogar nur noch auf 80 Prozent der eigentlichen Vergütung.

Ob dieses vollständig geänderte Vergütungssystem den Ausgleich zwischen ausreichenden Investitionsanreizen

einerseits sowie der Vermeidung von Überkompensationen andererseits besser gewährleistet als das bisherige Vergütungssystem im Bereich der Biomasse wird die Zukunft zeigen müssen. Das selbst gesteckte Ziel, das Vergütungssystem deutlich zu vereinfachen und transparenter zu gestalten, hat der Gesetzgeber allerdings verfehlt.

III. Vergütung Windenergie

Die Vergütung für **Onshore** Windanlagen entspricht grundsätzlich der Vergütung des EEG 2009. Allerdings wurde die Degression von 1 % auf 1,5 % erhöht. Die Erhöhung der Degression wird damit begründet, dass die Anlagenpreise gesunken sind. Für den Ausbau der Windenergie lägen die entscheidenden Hemmnisse nicht in der Vergütung, sondern in den planungsrechtlichen Hemmnissen, was wiederum nur Ländern und Kommunen ändern könnten. Mit der erhöhten Degression sollen Anreize für eine beschleunigte Innovationsdynamik und eine schnellere Kostensenkung geschaffen werden.

Der Systemdienstleistungsbonus (SDL) sollte nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf für Neuanlagen bereits zum 1. Januar 2012 entfallen¹, da die technischen Anforderungen inzwischen von allen Anlagen erfüllt würden und die Anlagenpreise dennoch gefallen seien. Im Rahmen der Ausschussberatung wurde der Systemdienstleistungsbonus hingegen wieder aufgenommen und gilt für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden. Auch für Bestandsanlagen, die noch vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind, wird der SDL-Bonus beibehalten bzw. die Frist bis zum 31. Dezember 2015 verlängert, da bisher kein nennenswerter Anteil des vorhandenen Potenzials nachrüstbarer Anlagen (ca. 9.500 MW) erschlossen werden konnte.

Darüber hinaus wird der Repowering-Bonus beibehalten. Er bietet laut EEG Erfahrungsbericht den Anreiz, ältere Anlagen zu ersetzen, bei denen eine Verbesserung im Hinblick auf die Netzintegration bzw. Systemdienstleistung technisch nicht möglich bzw. trotz des SDL-Bonus nicht wirtschaftlich wäre. Der Bonus ist auf die Anlagen begrenzt, bei denen ein Repowering wünschenswert ist und die Neuinvestition deutlich vor Auslaufen des Vergütungsanspruches der Altanlage erfolgt. Aus diesem Grund wird der Bonus nur für das Repowering von Anla-

¹ In einer früheren Fassung haben wir versehentlich auf die Fassung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs abgestellt.

gen gezahlt, die ein Alter von 14 bis 17 Jahren aufweisen und vor dem 31. Dezember 2001 installiert wurden. Nach den neuesten Änderungsvorschlägen der Bundesregierung soll demnächst klargestellt werden, dass auch der Repowering-Bonus degressiv ist (§ 20 Abs. 2 Nr. 7b EEG-E).

Angesichts der hohen Investitionskosten wurde in Bezug auf die Vergütung für **Offshore** Windanlagen die sog. "Sprinterprämie" von 13 auf 15 ct/kWh als Anfangsvergütung in den ersten zwölf Jahren erhöht. Bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen werden, kann der Anlagenbetreiber zudem wählen, ob er stattdessen für einen Zeitraum von acht Jahren eine Vergütung von 19 ct/kWh in Anspruch nehmen möchte. In beiden Fällen verlängert sich der jeweilige Zeitraum in Abhängigkeit von Wassertiefe und Küstenentfernung. Die Vergütung beträgt jedoch während des Verlängerungszeitraums auch bei vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommenen Anlagen dann nur noch 15 ct/kWh..

Die Kosten für die Windenergie auf See sollen laut Gesetzgeber zwar zügig gesenkt, andererseits aber der Druck auf einen schnellen Ausbau aufrecht erhalten werden. Daher ist der Degressionsbeginn einerseits von 2015 auf 2018 verschoben worden, beträgt dann allerdings andererseits 7 % statt bisher 5 %. Wenn eine unverschuldete Unterbrechung der Anbindung von über sieben Tagen stattfindet, werden diese an den Vergütungszeitraum angehängt.

Gerade der letzte Punkt könnte sich dabei im Hinblick auf die Förderung der Offshore-Windenergie noch als politischer Knackpunkt erweisen. Indem nur unverschuldete Unterbrechungen zu einer Verlängerung des Vergütungszeitraums führen, wären vom Übertragungsnetzbetreiber zu vertretende Verzögerungen bei der Errichtung der Netzanbindung nicht erfasst. Der Windparkbetreiber ist hier auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beschränkt. Würden hingegen auch verschuldete Verzögerungen mit umfasst, würden die aus dem Verschulden des Übertragungsnetzbetreibers resultierenden Schäden des Windparkbetreibers durch die Allgemeinheit kompensiert. Bisher ist nicht absehbar, ob und wie dieses Spannungsverhältnis von der Politik aufgelöst werden wird.

IV. Vergütung Wasserkraft

Die Wasserkraft ist nach dem EEG-Erfahrungsbericht eine vergleichsweise kostengünstige erneuerbare Ener-

gie, weshalb der Gesetzgeber durch Änderungen bei der Vergütung von Strom aus Wasserkraftwerken dazu anreizen will, die noch nicht erschlossenen Potenziale zu nutzen. Die größten zusätzlichen Potenziale der Wasserkraft sieht der Gesetzgeber bei der Leistungssteigerung großer Wasserkraftanlagen.

Anreize zur Nutzung jener Ausbaupotenziale sollen vor allem durch neue Vergütungssätze (variieren je nach Anlagenleistung nunmehr zwischen 3,4 und 12,7 ct/kWh) und eine einheitliche Vergütungsdauer von 20 Jahren geschaffen werden.

Die Anpassungen der Vergütungssätze beruhen maßgeblich auf einem Vergleich der Stromentstehungskosten der jeweiligen Anlagengruppe mit den bisher vorgesehenen Vergütungssätzen. Aufgrund unterschiedlicher "Auskömmlichkeiten" mit den Vergütungssätzen des EEG 2009 fielen die Anpassungen der Vergütungssätze allerdings je nach Anlagenleistungsgruppe unterschiedlich aus. Allerdings hat der Gesetzgeber hierbei auch berücksichtigt, dass aufgrund der durch die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erhöhten ökologischen Anforderungen zusätzliche Kosten bei Wasserkraftwerken entstehen werden.

Da zukünftig – auch im Bereich der größeren Anlagen über 5 MW – keine signifikanten Kostensenkungen möglich sind, bewertet der Gesetzgeber die Innovationsanreize der Degression von Vergütungssätzen als gering. Nicht zuletzt auch deshalb, weil durch die langen Planungszeiträume und neuen Anforderungen des Gewässer- und Fischschutzes ein hoher Degressionssatz eher negative Investitionsanreize setzen würde, unterliegen die neuen Vergütungssätze einer Degression in Höhe von 1 %.

Mit Blick auf die neuen wasserrechtlichen Vorschriften wird die Vergütung in Zukunft an die im Wasserhaushaltsgesetz definierten Anforderungen an den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen geknüpft.

V. Vergütung von Geothermie

Die Grundvergütung wurde von 23 auf 25 ct/kWh erhöht. Dies soll dazu dienen, den unzureichenden Ausbaustand der Geothermie zu ändern. Eine spürbare Erhöhung der EEG-Umlage erwartet der Gesetzgeber nicht. Optimistisch geschätzt könnten nach Einschätzung des Gesetzgebers bis 2020 etwa 80 Projekte mit knapp 380 MW elektrischer Leistung installiert sein, womit etwa 3,5 %

der gesamten EEG-Umlage auf die Geothermie entfallen würden.

Der Technologie-Bonus wurde von 4 auf 5 ct/kWh erhöht. Der Gesetzgeber hält die Erhöhung für sinnvoll, da mit der Realisierung der Projekte erst mittelfristig zu rechnen ist und die Kostenrisiken aufgrund des Forschungscharakters der Anlagen noch sehr hoch sind.

Die Degression beginnt erst ab 2018, dann jedoch in Höhe von 5 % (nicht 1 %). Auf diese Weise soll der bislang kaum erfolgte Ausbau der Geothermie beschleunigt und die Finanzierung von Geothermieprojekten unterstützt werden.

VI. Allgemeine Neuerungen zu der Abrechnung

Das EEG 2012 enthält zudem einige Neuerungen, die übergreifend für die Vergütung und Abrechnung sämtlicher Energieträger gelten. Das neue EEG enthält etwa nunmehr einen **Anspruch** des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Zahlung eines angemessenen, **monatlichen Abschlags** (§ 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012), ohne allerdings näher vorzuschreiben, wie die Höhe des Abschlags zu bestimmen ist.

Ein Übertragungsnetzbetreiber, der an den Netzbetreiber eine zu hohe Vergütung oder Prämie gezahlt hat, ist **zur Rückforderung** des Mehrbetrages **verpflichtet** (§ 35 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012).

Dieser Rückzahlungsanspruch verjährt mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres. Die **Verjährungsfrist** für den Rückforderungsanspruch wurde demnach **verkürzt** (§ 35 Abs. 4 Satz 2 EEG 2012).

Die Pflicht zur Rückforderung, sowie die kürzere Verjährung gelten auch für das Verhältnis Netzbetreiber und Anlagenbetreiber (§ 35 Abs. 4 Satz 3 EEG 2012). Allerdings ist die Aufrechnung in diesem Verhältnis nun zulässig (§ 35 Abs. 4 Satz 2 EEG 2012). Insoweit schließt sich hier der Kreis zur Zahlung der Abschläge. Denn die in § 35 Abs. 4 S. 2 EEG 2012 enthaltene Aufrechnungsmöglichkeit dient offensichtlich dazu, die Endabrechnung der unterjährig gezahlten Abschläge zu erleichtern.

VII. Fazit

Das EEG 2012 und auch die jüngsten Änderungen im Bereich der Photovoltaik stellen größtenteils erhebliche

Neujustierungen der gesetzlichen Förderschwerpunkte dar. Ob die damit erwünschte Wirkung erzielt wird, bleibt im Einzelnen abzuwarten. Zu größerer Klarheit und Einfachheit der Regelungen und damit einer erhöhten Anwenderfreundlichkeit hat die Novelle der Vergütungsvorschriften hingegen nicht geführt.

Ihre Kontakte

Dr. Peter Rosin
Partner

T: +49 211 43 55-5336
E: peter.rosin
@cliffordchance.com

Dr. Björn C. Heinlein
Partner

T: +49 211 43 55-5099
E: bjoern.heinlein
@cliffordchance.com

Thomas Burmeister
Partner

T: +49 211 43 55-5107
E: thomas.burmeister
@cliffordchance.com

Dr. Guido Hermeier
Associate

T: +49 211 4355-5342
E: guido.hermeier
@cliffordchance.com

Karoline Mätzig
Associate

T: +49 89 21632-8545
E: karoline.maetzig
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.